Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 3. Dienstag den 3. Januar 1888. **82. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

An Stelle der mit Schluß vorigen Jahres aus unserem Collegium ausgeschiedenen Herren Kaufmann **Johann Wilhelm Fiedler** und Buchhändler **Otto Holtze** sind die Herren

Metallwaarenfabrikant **Hugo Gustav Conrad Schneider** und
Gewerbekammersecretair **Johann Gottlob Heinrich Herzog**

als unbesoldete Stadträthe heute verpflichtet worden und ist ferner die Wiederverpflichtung der Herren

Kaufmann **Carl Robert Gruner** und
Buchhändler **Wilhelm Volkmann**

als unbesoldete Stadträthe erfolgt, während die Verpflichtung des wiedergewählten Herrn Stadtrath **Richard Philipp Andreas Nagel** wegen Behinderung desselben durch Krankheit für spätere Zeit vorbehalten bleiben mußte.

Leipzig, den 2. Januar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heuitschel.

Bekanntmachung.

Die **Hundesteuer** beträgt **20 Mark jährlich** für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetze vom 18. August 1868 enthaltenen, beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§. 1. Die **volle Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. **Ausgenommen** sind:

a. **junge Hunde** bis zur nächsten Aufnahme, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden.

b. Hunde, welche **an anderen Orten im Königreich Sachsen** gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die **am 10. Januar** jeden Jahres als dem **gesetzlichen Stichtage** mittelst der Hauslisten aufgenommenen Hunde ist **bis zum 31. desselben Monats**, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund **binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an** bei Vermeidung zwangsweiser erfolgender Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

§. 3. **Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Aufnahmetage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen, von Zeit der Anschaffung an, bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.**

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt; wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund zum Zwecke der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§. 5. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in §. 1 unter b) gedachte gesetzliche Befreiung greift **nur dann** Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a. und b. nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt, oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies **binnen 14 Tagen** bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 ₰ ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§. 7. Wer sich **nur zeitweilig** hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 ₰ zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte **Versteuerung an einem anderen** Orte des Königreiches Sachsen **nachgewiesen, so hat es hierbei** zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu deponiren, und bei der Abreise wird hiervon ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 50 ₰, für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 ₰, für jeden Monat 1 ℳ 50 ₰ an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche, beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.

Gasthalter und Aftermiether haben bei 5 ℳ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden, sobald die Letzteren einen oder mehrere Hunde halten, bezw. anschaffen, von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 8. **Besitzer von Hündinnen**, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 ₰ zu lösen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden **am Halsbande** zu tragen. **Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Räume ohne giltige Steuerzeichen am Halsbande getroffen werden, sind vom Caviller wegzufangen, und die Besitzer der weggefangenen Hunde sind um 3 Mark zu bestrafen.**

Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ Futtergeld für jeden Tag ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind, oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist. (§. 1. und §. 7.)

§. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes des Steuerzeichens wird gegen Erlegung von 1 ℳ 50 ₰ ein anderes ausgehändigt, welches jedoch zurückzugeben ist, wenn das verlorene sich wieder findet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen:

Die Steuerpflicht ist begründet, **sobald überhaupt ein Hund gehalten wird.** Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist **völlig gleichgiltig**, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche **zugelaufen** sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen **Handel** getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines eingezeichneten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig **am 10. Januar** jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit darauf ein Hund abgeschafft wird, oder sonst in Wegfall kommt und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein entsprechender Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Hundesteuereinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger Zwangsvollstreckung zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in den §§. 5, 6 und 7 des angezogenen Gesetzes haben die Hunde das Steuerzeichen **am Halsbande** zu tragen; es wird daher dem Gesetze **nicht** entsprochen, wenn das Steuerzeichen **am Maulkorbe** befestigt wird. Hiernach ist die zur Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung: daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorbe abhanden gekommen sei, hinfällig.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer, beziehentlich Hausverwalter bei der Aufnahme der Hunde für die **richtige Ausfüllung der Hauslisten** Sorge tragen, besonders sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Verwaltern der Häuser, **nicht aber von den Hausmännern** zu unterzeichnen.

Leipzig, den 23. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Die Stücke 49, 50 des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** sind bei uns eingegangen und werden bis zum **23. Januar f. J.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dieselben enthalten:

Nr. 1760. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 21. December 1887.

Nr. 1761. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881. Vom 8. December 1887.

Nr. 1762. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, und des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887. Vom 26. December 1887.

Leipzig, den 13. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die Expeditionszeit bei der städtischen Sparcasse ist für den Monat Januar nächsten Jahres auf die Tageszeit **von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags** beschränkt.

Leipzig, den 29. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Freygang.

Ausschreibung.

Für den Schlacht- und Viehhof werden verschiedene **Schlosser- und Schmiedearbeiten** hierdurch öffentlich ausgeschrieben.

Die Unterlagen sind gegen Erlegung von 3 ℳ **vom 3. Januar künftigen Jahres an** im Schlachthofbaubureau an der Kaiserin Augusta-Straße zu entnehmen.

Die Angebote sind nach Maßgabe der bei den Unterlagen befindlichen Vorschriften zu behandeln und bis zum **17. Januar 1888 Vormittags 11 Uhr** bei der Nuntiatur des hiesigen Rathhauses abzugeben.

Wir behalten uns die Auswahl unter den Bewerbern bez. die Theilung der Arbeiten sowie die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 28. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 7486. Dr. Georgi. F. Moritz, Architekt.

Bekanntmachung.

Der am 13. November d. J. verstorbene Herr Rentier Hermann Aron **Meyer** von hier hat in seinem Testamente dem Stadt-Orchester-Pensions-Institute zu Leipzig, sowie der mit demselben verbundenen Stiftung zur Unterstützung der Wittwen und Waisen des Leipziger Stadtorchesters zwei Vermächtnisse von

Eintausend Fünfhundert und
bez. **Sechshundert Mark,**

beide innerhalb dreier Monate vom Todestage des Erblassers ab zahlbar, ausgesetzt und es haben die Erben des Genannten diese beiden Vermächtnisse durch die Vermittelung des Herrn Rentier Max Meyer in Berlin, des ältesten Sohnes des Verewigten und Generalbevollmächtigten der Miterben, bereits jetzt uns zukommen lassen.

Wir fühlen uns verpflichtet, hierdurch unseren aufrichtigsten Dank für das den beiden obengenannten Anstalten bewiesene Wohlwollen öffentlichen Ausdruck zu geben.

Leipzig, den 29. December 1887.

Der Verwaltungs-Ausschuß für den Orchester-Pensionsfonds daselbst.
Dr. Georgi, Vorsitzender. Wilisch, Ass.
105 u. 106.

Bekanntmachung.

Der am 13. November d. J. verstorbene Herr Rentier Hermann Aron **Meyer** von hier hat in seinem Testamente dem „Theaterpensionsfonds zu Leipzig“ ein Vermächtniß von

Eintausend Fünfhundert Mark

ausgesetzt, welches innerhalb dreier Monate von dem Todestage des Erblassers ab auszuzahlen ist.

Nachdem die Erben des Genannten dieses Vermächtniß durch die Vermittelung des Herrn Rentier Max Meyer in Berlin, des ältesten Sohnes des Verewigten und Generalbevollmächtigten der Miterben, bereits jetzt an uns haben gelangen lassen, ist es unsere Pflicht, hierdurch unseren aufrichtigsten Dank für das unserer Anstalt bewiesene Wohlwollen auch öffentlich auszusprechen.

Leipzig, den 29. December 1887.

Der Verwaltungs-Ausschuß für die Pensions-Anstalt des Stadttheaters daselbst.
Dr. Georgi, Vorsitzender. Wilisch, Ass.
541.

Bekanntmachung.

Nach §. 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen über den **Schulausschuß** der Stadt Leipzig haben in letzteren alljährlich **4 ständige Schulmänner, unter denen mindestens 2 Directoren sein müssen,** neu einzutreten und es sind diese 4 Mitglieder von den Directoren und sämmtlichen ständigen Lehrern und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen zu erwählen.

Indem wir hiermit die Wahl für das Jahr 1888 auf

Sonnabend, den 14. dieses Monats, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

anberaumen, ersuchen wir die Herren Directoren und ständigen Lehrer und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen, die Stimmzettel in der genannten Zeit **im Saale der I. Bürgerschule persönlich** abzugeben.

Leipzig, am 2. Januar 1888.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Walter. Lehnert.

Holzauction.

Mittwoch, den **4. Januar 1888**, sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem diesjährigen Mittelwaldschlage in Abth. 18, im sogenannten **Leutzscher Holze**, dicht an der **großen Eiche im Forstreviere Burgau,**

260 starke Abraumhaufen
und
220 starke Langhaufen

unter den an Ort und Stelle öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf obigem Schlage.

Leipzig, am 14. December 1887.

Des Raths Forstdeputation.

Für Unterlassung der Zusendung von Neujahrskarten gingen ferner ein:

von Herrn Stadtrath Ullrich	6 ℳ
„ Frau verw. Stadtrath Simon	6 „
Summa:	12 ℳ

worüber hierdurch dankend quittirt wird.

Leipzig, den 2. Januar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Seidel.

Bekanntmachung.

In der constituirenden Vorstands-Sitzung der unterzeichneten Ortskrankencasse sind gewählt worden:

Vorsitzender: Herr **Albert Brockhaus**,
Stellvertretender Vorsitzender: „ **Max Ehmig**,
Schriftführer: „ **Albert Juicke**,
Stellvertretender Schriftführer: „ **Gustav Steinert**.

Das Bureau befindet sich Leipzig, Weststraße 32, 1. Etage.
Bevollmächtigter und Bureauvorsteher:
Herr Secretair **Clemens Uhlmann**.

Leipzig, den 2. Januar 1888.

Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus, Vorsitzender.

Königliches Lehrerseminar zu Borna.

Zu Ostern findet die Aufnahme neuer Zöglinge statt. Die **Anmeldungen**, bei welchen beizubringen sind: ein **Geburts-** oder **Taufzeugniß**, ein **Impfschein**, ein **Zeugniß** über die **bisher genossene Bildung**, ein **Zeugniß** über die **kirchliche Zugehörigkeit**, ein ausführliches **Gesundheitszeugniß** eines approbirten Arztes, sowie ein vom **Angemeldeten verfaßter Lebenslauf** sind **bis zum 25. Januar** zu bewirken. **Persönliche Vorstellung** erwünscht. Der Tag der **Aufnahmeprüfung** wird **brieflich** mitgetheilt.

Borna, den 30. December 1887.

Die Königliche Seminardirection.
Biel.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) **100 ℳ** in einer Reichsbanknote, aus einer Wohnung in Nr. 10 der Sebastian Bachstraße, vom 16. bis 29. vor. Mts.;

2) ein **Mannsrock** von dunkelblauem Diagonal mit 2 Reihen Steinnußknöpfen und schwarzem Futter, in der Tasche ein neues schwarzledernes **Cigarren-Etui**, aus einem Fremdenzimmer in Nr. 40 der Gerberstraße, vom 19. bis 24. vor. Mts.;

3) ein eiserner **Kinderschlitten** mit ungestrichenem Sitzbrett, in der Hainstraße vor Nr. 4 daselbst, am 27. vor. Mts. Vormittags;

4) eine silberne **Cylinderuhr** mit Secunde, gravirter Rückseite mit Schildchen und Fabriknummer 2575, sowie anhängender kurzer **Talmikette**, im Gastlocale Windmühlenweg Nr. 30, mittels **Taschendiebstahls**, am 27. vor. Mts. früh;

5) ein schwarzlederenes **Portemonnaie**, „aus einem Stück gearbeitet“, mit gelbem Schlößchen, enthaltend: **15 ℳ 55 ₰**, ein **Eintrittsbillet** für den Zoologischen Garten und ein **Bild** mit Darstellung einer Operation, aus einer **Wohnung** in Nr. 11 der Alexanderstraße, am 23. vor. Mts.;

6) ein **Winterüberzieher** von dunkelgraubraunem glatten Stoff, mit Sammetkragen, verdeckter Batterie und Bordeneinfassung, wollenem, braun- und rothcarrirtem Futter, Kettchenhenkel und Seitentäschchen; in den Taschen ein **Cigarrenetui** und ein Paar braune **Glacehandschuhe**, von der Galerie im großen Saale der Centralhalle, am 21. vor. Mts. Nachts;

7) ein **Portemonnaie**, ziemlich neu, schwarzledern, mit gelbem Schlößchen, enthaltend **12—14 Mark, 3 Stück 10-Pfg.-, 2 Stück 5-Pfg.-Briefmarken**, eine **Quittung über 30 Mark**, auf „Eduard Schäffer“ lautend, ein **Postpacketadreßcoupon** mit „L. Thalwitz, Döbeln“ beschrieben und eine **Visitenkarte** auf „Morgenstern“ lautend, in der Nicolaikirche am 31. vor. Mts. Nachmittags mittels **Taschendiebstahls**;

8) ein **Portemonnaie**, schwarzledern, gebraucht, mit 2 gelben Schlößchen, enthaltend **23 ℳ 50 ₰**, ein goldenes **Schlößchen** zu einer Korallenkette gehörig und ein **Billet** für das Diorama, am 31. vor. Mts. Nachmittags auf dem Augustusplatze mittelst **Taschendiebstahls**;

9) ein **Winterüberzieher von schwarzem Ratiné mit schwarzem** Wollatlasfutter, schwarzem Sammetkragen, überspannenen Knöpfen mit verdeckter Batterie und Stoffhenkel, darunter die Firma „Hanemann Halle“; in den Taschen ein Paar graue wildlederne **Handschuhe**, ein schwarzledernes **Cigarren-Etui** mit **Militairpapieren** und verschiedenen **Zeugnissen** auf „cand. med. Ernst Schlicher“ lautend, aus dem Gastlocale des Café Sofia Brühl 54, am 31. vor. Mts.;

10) ein **Winterüberzieher**, fast neu, von schwarzcarrirtem Stoff, mit verdeckter Batterie, schwarzem Sammetkragen, grün-, gelb- und schwarzcarrirtem wollenen Futter und Lederhenkel; in den Taschen ein Paar neue hellbraune **Glacehandschuhe**, aus dem Tanzlocale des Pantheons, Dresdner Straße 20, am 1. dss. Mts. Nachts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind **ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.**

Leipzig, am 2. Januar 1888.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. D.

Nichtamtlicher Theil.

Die gefälschten Actenstücke.

Die vom „Reichsanzeiger“ veröffentlichten erdichteten Briefe des Prinzen Ferdinand von Coburg an die Gräfin Flandern haben in das Ränkenetz, von welchem Kaiser Alexander umgarnt worden ist, nur wenig Licht gebracht. Man weiß jetzt nur, daß unlautere Mittel angewendet worden sind, um den Kaiser Alexander zu überzeugen, daß die deutsche Politik doppelzüngig sei; aber man kennt die Urheber der erdichteten Briefe nicht und kann deshalb auch nur Vermuthungen über die letzten Zwecke hegen, welche sie verfolgen. Die Angelegenheit wird auch dadurch nicht klarer, daß die Rolle, welche dem russischen Botschafter in Paris, Baron Mohrenheim, bei Verbreitung des untergeschobenen Briefes des Prinzen Reuß an den Prinzen Ferdinand zuertheilt worden ist, sich als unbegründet herausgestellt hat. Der Minister Flourens bezeichnet es als abgeschmackt, daß Herr v. Mohrenheim ihm Actenstücke mitgetheilt hätte, die er der „Agence Libre“ zur Veröffentlichung übergeben hätte. Alle Versuche, die Schleichwege aufzudecken, deren sich der oder die Fälscher bedient haben, um ihr Ziel, die Verhetzung Rußlands und Deutschlands zu erreichen, sind bis jetzt vergeblich gewesen, nur Andeutungen sind gemacht worden, daß die Personen, welche im Verdacht stehen, an der Fälschung betheiligt zu sein, zu hoch stehen, als daß sie vor den Richterstuhl der Oeffentlichkeit gezogen werden könnten.

Abgesehen von dem Hauptzweck der Fälschungen, würden die Briefe des Prinzen Ferdinand, wenn sie echt wären, dem Begriffsvermögen des Verfassers ein sehr ungünstiges Zeugniß ausstellen. Er wendet sich damit an die Gräfin Flandern, um die Könige von Belgien und Rumänien für seine Sache zu gewinnen. Man fragt vergeblich, welchen Einfluß diese beiden Fürsten auf die Befestigung des Thrones des Prinzen Ferdinand haben könnten, und zum Ueberfluß leuchtet es dem Briefschreiber selbst ein, daß beide Prinzen zur Erfüllung der ihnen zugedachten Aufgabe überhaupt nicht geeignet sind. In dem Schreiben vom 27. August ist noch zu lesen: „Euer Hoheit erlauchter Bruder, der König von Rumänien, hat einen bedeutenden und berechtigten Einfluß am Petersburger Hofe“, am 16. September ist aber der Prinz schon entgegengesetzter Meinung, denn in dem von diesem Tage datirten Briefe heißt es: „Ich glaube nicht, daß König Karl irgend welchen Einfluß in Petersburg hat.“ Ebenso wird dem König der Belgier in dem Briefe vom 27. August ein entscheidender Einfluß in den großen europäischen Angelegenheiten zuerkannt, und dann kommt der Briefschreiber am 16. September zu der Einsicht, daß König Leopold in seiner Lage für ihn thatsächlich nach keiner Richtung etwas thun kann.

Nach solchen Widersprüchen bleibt als wesentlicher Inhalt der erdichteten Briefe nur die Absicht übrig, der deutschen Politik eine unwürdige Rolle anzudichten, und diese ist in so plumper Weise ausgedrückt, daß kein Staatsmann bei einigermaßen ernster Prüfung der Schriftstücke ihre Echtheit für möglich halten konnte. Als der Brief des Prinzen Reuß an den Prinzen Ferdinand die Runde durch die europäische Presse machte, war nur eine Stimme darüber, daß ein Botschafter sich unmöglich solche Blößen geben könne, wie sie dieser Brief, wenn er echt wäre, bei seinem Verfasser aufgedeckt hätte. Der Schlußsatz des Schriftstückes, welcher lautet: „Wenn Sie sich entscheiden, nach Bulgarien zu gehen, werde ich Ihnen eine Chiffre übermitteln lassen, unter welcher wir unsere Beziehungen, welche sich, wie ich hoffe, eines Tages zu offenen